

# **Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.**

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

## Fragestellung

Auch nach der Schweizer ZPO obliegt es den Prozessparteien, den relevanten Sachverhalt dem Gericht darzulegen. Die Verhandlungs-, Dispositions- und Eventualmaxime ist unverändert in Geltung!

Wann aber verlangt ein faires Verfahren ausnahmsweise die Modifikation dieser strengen Prozessmaximen durch aktives Eingreifen des Gerichts mit der Fragepflicht?

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
<p>Kurze Einführung in Klage und Klageantwort über Parteien und Sachverhalt</p> <p>ZPO 221 Parteien, Rechtsbegehren, Streitwert</p>	<p><b>Sachverhalt und Verfahren</b></p> <p>A. Sachverhaltsübersicht</p> <p>Einführung für den Leser, inklusive wesentliche Prozessstandpunkte</p> <p>a. Parteien und ihre Stellung b. Prozessgegenstand</p>

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
<p>Entscheidend sind die Parteibehauptungen und die Beweismiteileingabe</p> <p>ZPO 221 Tatsachenbehauptungen Beweismittel</p>	<p>B. Prozessverlauf</p> <p>Verweis auf Beweisvorbringen/ Beweismittel (werden hier erwähnt)</p> <p>a. Klageeinleitung b. Wesentliche Verfahrensschritte</p>

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
Vorabklärung der Zuständigkeit	<b>Erwägungen</b>  1. Formelles 1.1. Zuständigkeit 1.1.1. Örtliche Zuständigkeit 1.1.2. Sachliche Zuständigkeit  1.2. Anwendbares Prozessrecht

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
Behaupten und Bestreiten  aber wie ? vgl. nachfolgend	2. Komplex 1 (z.B.: Zustandekommen Vertrag)  2.1. Unbestrittener Sachverhalt  Hinweis: Oft kann ein Urteil gefällt werden, wenn keine substantiierte Bestreitung erfolgt.

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
Strategie der Parteien:  Systematik der Klage übernehmen?  Sachverhalt neu formulieren in der Klageantwort?	2.2. Streitpunkte  Zusammenfassung der wesentlichen divergierenden Parteivorbringen

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
<p>Umstände des konkludenten Vertragsschlusses darlegen (= Sachverhalt !)</p> <p>Interpretation ist aber Rechtsfrage!</p>	<p>2.3. Rechtliches z.B. Konkludenter Vertragsschluss</p> <p>Anspruchsvoraussetzung bzw. jeweilige rechtliche Thematik (z.B.: konkludenter V-Schluss);</p> <p>Beweislast</p>

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
<p>Hier Behauptungs- und Substantiierungslast der Partei im Hinblick auf die Fakten der Interpretation !                      ==&gt;</p>	<p>2.3. Rechtliches</p> <p><b>Dreischritt:</b> Interpretation Qualifikation (Norm) Subsumption (Urteil)</p>



# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
<p><b>ZPO 55 Verhandlungsmaxime</b></p> <p>1 Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.</p>	<p>2.4. Subsumtion Interpretation des SV im Lichte der Anspruchsgrundlage. Darlegen, inwiefern nicht genügend substantiiert ODER Würdigung der angerufenen, bereits im Recht liegenden Beweismittel.</p> <p>Ev. Feststellung, dass <b>Beweisverfahren</b> (Gutachten, Zeugen) durchzuführen ist !</p>

# Knacknüsse im Zivilprozess – insb. Substantiierung und richterliche Fragepflicht.

"AT NOON"- Veranstaltung des IRP Universität St. Gallen vom 16. Mai 2013, 12.30-13.30 Uhr

<b>Prozessuale Pflichten der Parteien</b>	<b>Urteilsbegründung des Gerichts</b>
<p><b>==&gt; Korrelat zu ZPO 55 ==&gt;</b></p> <p>Kommunikation Parteien und Gericht</p> <p>==&gt; ZPO 226</p> <p>==&gt; ZPO 124 III</p>	<p><b>ZPO 56</b></p> <p><b>Gerichtliche Fragepflicht</b></p> <p>Ist das Vorbringen einer Partei <u>unklar, widersprüchlich,</u> <u>unbestimmt oder offensichtlich</u> <u>unvollständig</u>, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung.</p>